

## FISCHEREIORDNUNG Revier GERASDORFER TEICH 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Ausnahme Schonzeit: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05. sowie 01.12. bis 31.12. Brittelmaße: Hecht 55 cm, Brachse 30 cm, Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm sind rückzuversetzen.

Spinnfischen ist vom 01.09. bis 30.11. erlaubt. Das Fischen mit totem Köderfisch und Fischstücken ist vom 01.01. bis 31.05. sowie 01.12. bis 31.12. verboten. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). In der Zeit vom 01. Juni bis 15. September des laufenden Jahres ist die Ausübung der Fischerei bis 23.00 Uhr gestattet. In den Monaten Juli und August ist die Fischerei in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag, durchgehend gestattet.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

## Parkordnung:

Samstag, Sonntag und Feiertag ist es gestattet mit dem Fahrzeug die rechte Seite des Teiches im Schritttempo zu befahren und an der Böschungsseite zu parken.

Werktags von Montag bis Freitag ist das Befahren und Parken ausnahmslos verboten!

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (3 Seitenteile und kein Boden, max. Durchmesser 3 Meter) gestattet.

Das Anfüttern ist nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter gestattet. Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel. Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Futterboot und Futterrakete. Lärmen, Musizieren, Mitnehmen von Hunden sowie Anzünden von Feuern. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Das Fischen im Bereich des linken letzten Teiles des Teiches (durch eine steile Schotterwand abgegrenzt). Siehe Tafeln!

**FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:** 20 Stück Karpfen oder Schleien und 10 Stück Raubfische wie Hechte, Zander und Welse, pro Jahr.

Es dürfen pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) zwei Raubfische (danach ist das Fischen auf Raubfische einzustellen!), sowie pro Tag zwei Karpfen und zwei Stück Schleien und zusätzlich 5 Stück Weißfische und 10 Stück Köderfische, angeeignet werden.

**AUFZEICHNUNGSPFLICHT:** Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, zwei Stück gefangen und angeeignet wurden, so ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.